

8607-mobil

Vereinsstatuten

Verein **8607-mobil**
mit Sitz in 8607 Seegräben / ZH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **8607-mobil** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in: Gemeindeverwaltung, 8607 Seegräben / ZH.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die möglichst lange Sicherstellung der Autonomie älterer Menschen in Seegräben (= Zielgruppe).

Zu diesem Zweck erbringt und/oder organisiert der Verein unter anderem

- Mobilitätsleistungen, zum Beispiel Fahrdienste für ältere Menschen zwecks Einkaufs von Versorgungsgütern
- Kommunikationsplattformen, zum Beispiel Zusammenkünfte und/oder Internet Informationen für die Zielgruppe
- Unterstützung von Ideen und Projekten, welche altersgerechtes Wohnen in Seegräben ermöglichen.

8607-mobil verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt 100 Fr. pro Jahr für Einzelpersonen und Fr. 150 pro Jahr für Haushalte. Dieser Betrag kann an der jährlichen Generalversammlung jeweils angepasst werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Versorgungsautonomie älterer Menschen in Seegräben hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie zwar außerhalb von Seegräben wohnt, an der Versorgungsautonomie älterer Menschen in Seegräben aber interessiert ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8607-mobil

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich, auf das Datum der Generalversammlung hin, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderquartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Einzelmitglied eine Stimme und jeder Haushalt unabhängig von der Anzahl der darin lebenden Personen zwei Stimmen; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selber.

Das Präsidium wird jährlich von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

8607-mobil

10. Vereinsjahr

Das ordentliche Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Institution in Seegräben, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen Punkte 2 und 3: angenommen an der GV vom 13.3.2014

Änderung Punkt 15: angenommen an der GV vom 19.3.2015

Der Präsident:

Claude Folly

Der Aktuar:

Andreas Dürst